



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn
Landrat
Edgar Wolff
Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Stuttgart 22.01.2018
Name Alexander Lang
Durchwahl 0711 904-11404
Aktenzeichen 14-2241.-2 / 03
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht

**Haushaltssatzung des Landkreises Göppingen für das Haushaltsjahr 2018 und
Wirtschaftsplan 2018 des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB)**

Schreiben vom 14.12.2017

I. Haushaltssatzung 2018

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 08. Dezember 2017 (Niederschrift TOP 3.3) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 19.000.000 € festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2018 auf 121.665.152 € festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 65.678.000 € genehmigt.

Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Landkreises Göppingen und unter Beachtung von § 48 LKrO i.V. mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 70.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Wirtschaftsplan 2018 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Göppingen (Eigenbetrieb)

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 08. Dezember 2017 (Niederschrift TOP 4.2) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V. m. §§ 48 und 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs.2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 5 des Wirtschaftsplans auf 4.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO nicht genehmigungsbedürftig.

III. Anmerkungen zur Finanzlage

Die anhaltend positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung versetzt den Landkreis in eine gute Ausgangslage. Der Gesamtergebnishaushalt 2018 hat mit einem Volumen in Höhe von 301,4 Mio. € ein rekordverdächtiges Niveau erreicht. Der Ergebnishaushalt 2018 ist auf der Einnahmeseite, wie schon im Vorjahr, geprägt von einem nochmals gestiegenen Kreisumlageaufkommen sowie durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen. Dadurch ist es möglich, die Zuwächse bei den Aufwendungen beinahe vollständig zu kompensieren. Neben Mehrausgaben im Personalbereich (Tarifsteigerungen, Stellenneuschaffungen etc.) sowie beim Sozialaufwand ergeben sich auch höhere Umlagenbelastungen.

Der Gesamtergebnishaushalt weist 2018 erneut einen positiven Saldo von 2,4 Mio. € aus; 2017 betrug der planmäßige Überschuss +2,9 Mio. €. Auch der Zahlungsmittelüberschuss des Gesamtergebnishaushaltes ist 2018 auf 10,5 Mio. € (2017: 9,5 Mio. €) angestiegen. Mit beigetragen zu der derzeit auskömmlichen Haushaltssituation hat insbesondere die Entscheidung des Kreistags, den Hebesatz der Kreisumlage im Jahr 2018 nicht erneut abzusenken, sondern in Höhe von 34,1 v.H. zu belassen. Der Kreis Göppingen liegt im Regierungsbezirk Stuttgart bei der Höhe des Kreisumlagesatzes leicht über dem Durchschnitt. Damit konnte hinsichtlich des notwendigen Finanzbedarfs des Landkreises und den Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein ausgewogener Kompromiss gefunden werden, welcher vor dem Hintergrund der anstehenden Projekte und Maßnahmen wie der Neubau der Klinik am Eichert und den damit verbundenen enormen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt in den kommenden Jahren jährlich neu abzuwägen ist. Ein möglicher Spielraum zur Absenkung der Kreisumlage wird derzeit nicht gesehen.

Erstmalig soll für das Jahr 2018 bzw. die Folgejahre das von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderte ausgeglichene Betriebsergebnis („schwarze Null“) der ALB FILS Kliniken GmbH (AFK GmbH) umgesetzt werden. Als essentieller Bestandteil einer erfolgreichen Realisierung des Neubauprojekts sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Verstetigung des ausgeglichenen Betriebsergebnisses zum Ziel haben. Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen, hat die Klinikleitung sowie der Landkreis eine entsprechende Risikovorsorge zu treffen.

Der Finanzhaushalt sieht Investitionen mit einem Volumen in Höhe von 26,8 Mio. € vor. Davon entfallen 8,5 Mio. € auf die Landratsamtserweiterung („Landratsamt 2015+“); weitere 6 Mio. € betragen die Gesamtinvestitionskostenzuschüsse an die AFK GmbH. Daneben sind eine Reihe von Infrastruktur- und Schulbaumaßnahmen geplant. Zur Finanzierung der Investitionsausgaben sind Kreditaufnahmen in Höhe von 19 Mio. € vorgesehen. Die Verschuldung erhöht sich von 19,1 Mio. € (75 €/EW) zum Jahresanfang 2018 auf 35,3 Mio. € (139 €/EW) zum Jahresende. Unter dem Aspekt der Subsidiarität von Kreditaufnahmen ist vor einer Fremdfinanzierung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu dokumentieren, dass der Einsatz von vorhandenen liquiden Mittel nicht wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.

Gleichzeitig wird dem Landkreis empfohlen, die Liquiditätssituation nachhaltig zu verbessern, um die während der Bau- und Finanzierungsphase des Klinikneubaus geforderte Liquiditätsreserve von ca. 10% der Baukostensumme zu erreichen. Überdies wird nochmals darauf hingewiesen, in Rechtsverpflichtungen aus Bauleistungen innerhalb des Klinikneubauprojekts erst einzusteigen, wenn die Höhe der Fördersumme durch das Land Baden-Württemberg verbindlich feststeht.

Im Finanzplanungszeitraum weist der Gesamtergebnishaushalt auch in den künftigen Jahren positive Salden aus und trägt damit dem finanzpolitischen Leitgedanken der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch mit Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit vollständig zu erwirtschaften, weiterhin umfassend Rechnung. Gleichzeitig fällt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit äußerst kräftig aus, so dass in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils positive Netto-Investitionsraten zwischen 11,7 Mio.€ bis 13,9 Mio. € erwirtschaftet werden können. Da jedoch in diesem Zeitraum – neben weiteren durchzuführenden Maßnahmen – die vollständige Bereitstellung der Investitionszuschüsse des Landkreises an die AFK GmbH erfolgt, werden hierfür weitere Darlehensaufnahmen in Höhe von 126 Mio. € benötigt. Dadurch erhöht sich der Schuldenstand zum 31.12.2021 auf über 150 Mio. €. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Investitionskostenzuschüsse an die AFK GmbH vor und während der Bauphase auf das Mindeste, nämlich auf den Anteil des Klinikneubaus zu beschränken sind, damit der Landkreis auch noch seine weiteren gesetzlichen Pflichtaufgaben finanziell wahrnehmen und umsetzen kann. Es wird begrüßt, dass im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2018 die Investitionskostenzuschüsse dahingehend angepasst und reduziert wurden.

Mit der Verabschiedung des Haushalts 2018 hat der Kreistag des Landkreises Göppingen auch die Fortschreibung des Finanzkonzepts 2020+ beschlossen. Das Finanzkonzept 2020+ soll dabei weiterhin die Leitlinie bzw. Orientierungshilfe des Verwaltungshandelns und die Grundlage für alle zukünftigen Entscheidungen darstellen. Das Regierungspräsidium Stuttgart befürwortet diese vorbildliche Initiative nachdrücklich. Mit Blick auf die Zukunft ist es nun wichtig, dass momentan tragfähige Haushaltsfundament dauerhaft zu erhalten, um so die finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume zu verstetigen und die angemessene Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft fortwährend zu gewährleisten.

Eine stabile Etatstruktur mit angemessenen Ertragsimpulsen zur Finanzierung des geplanten Klinikneubaus und anderer Investitionsvorhaben bzw. der Pflichtaufgaben sowie eine ausreichende Liquidität sind hierfür erforderlich. Die zwischen Landkreis, AFK GmbH und Regierungspräsidium Stuttgart getroffenen Prämissen zur Klinikfinanzierung haben unverändert Gültigkeit. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Haushaltserlassen 2016 und 2017 wird ausdrücklich verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a horizontal line and a small flourish.

Wolfgang Reimer